

**KV-Nr.: 413**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**ZÖCKLER & DR. SICHAU**RECHTSANWALT  
& NOTAR

RECHTSANWALT

RAe Zöckler, Dr. Sichau &amp; Coll. • Postfach 7635 • 48016 Münster

**REINHARD ZÖCKLER**  
Rechtsanwalt und Notar**DR. PETER SICHAU**  
Rechtsanwalt \***RALF MAYER**  
Rechtsanwalt \*\*D-48143 Münster  
Aegidiemarkt 17  
Telefon 0251 / 7 55 41 u. 7 55 42  
Telefax 0251 / 7 55 53\* zugleich Fachanwalt für Familienrecht  
\*\* zugleich Fachanwalt für ArbeitsrechtTag **05. Februar 2009**  
Unser Zeichen **03092/09**  
(Bitte bei Antwort und Zahlung angeben!)Sekretariat Zöckler: **Frau Krelau****Verfügung****1. Vermerk**

Nach Terminvereinbarung erscheint heute

**Herr  
Klaus Röwekamp  
Zur Dornhiede 87  
48161 Münster**

und überreicht

- Schreiben und Honorarrechnung der RAe Scheel & Krüger vom 19.11.08 - **Anlage 1** -
- Schreiben der RAe Scheel & Krüger vom 01.12.08 - **Anlage 2** -
- Schreiben des Mandanten vom 05.12.08 - **Anlage 3** -
- Honorarrechnung des RA Steiner vom 15.01.09 - **Anlage 4** -
- Schreiben des Mandanten vom 21.01.09 - **Anlage 5** -
- Schreiben der RAe Scheel & Krüger vom 28.01.09 - **Anlage 6** -

Hierzu teilt Herr Röwekamp Folgendes mit:

„Ich habe im letzten Jahr ein Einfamilienhaus gebaut. Mit der schlüsselfertigen Erstellung des Hauses war die Fa. Temming Bau AG aus Münster beauftragt. Ich bin Ende August mit meiner Familie in das neue Haus eingezogen. Anfang Oktober trat Feuchtigkeit im Keller auf, außerdem zeigte sich noch eine Reihe weiterer Mängel. Ich habe die Mängel gegenüber der Fa. Temming gerügt. Es ist aber trotz mehrerer Schreiben und zahlreicher Anrufe nichts geschehen. Ich habe mich deshalb entschlossen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Von einem Bekannten ist mir die Kanzlei Scheel & Krüger empfohlen worden.

Ich habe mir einen Termin für den 10.11.08 gegeben lassen. An diesem Tag habe ich ein Gespräch mit Rechtsanwalt ~~Krüger~~ <sup>Scheel</sup> geführt. Ich habe ihm alle verfügbaren Unterlagen (Baupläne, Angebote, Rechnungen usw.) übergeben und ihm die Mängel geschildert. Er hat die Unterlagen durchgesehen und mir gesagt, es sei wohl erforderlich, der Fa. Temming zunächst eine Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er wolle alles genau prüfen und dann das Erforderliche veranlassen. Es ist zwar nicht ausdrücklich darüber gesprochen worden, ob die Kanzlei Scheel & Krüger mich auch in einem Gerichtsprozess gegenüber der Fa. Temming vertreten würde. Davon bin ich aber selbstverständlich ausgegangen. Es macht doch keinen Sinn, einen Anwalt zu beauftragen, der sich in die Sache einarbeitet und einen dann nicht vor Gericht vertreten kann. Ich habe auch eine Vollmacht unterschrieben. Darin hieß es sinngemäß, dass ich die Sozietät Scheel & Krüger mit meiner außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in der Angelegenheit gegen die Fa. Temming bevollmächtige.

Kurze Zeit später habe ich dann ein Schreiben der Kanzlei Scheel & Krüger vom 19.11.2008 erhalten, in dem mir mitgeteilt wurde, dass die Fa. Temming nunmehr durch Anwaltsschreiben unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung aufgefordert worden sei. Dem Schreiben war eine Honorarrechnung beigelegt, die ich auch umgehend bezahlt habe.

Mit Schreiben vom 01.12.2008 hat mir die Kanzlei Scheel & Krüger dann mitgeteilt, man könne mich in einem möglichen Gerichtsprozess gegen die Fa. Temming nicht vertreten. Es habe sich herausgestellt, dass die Fa. Temming die Kanzlei ihrerseits schon im Oktober 2008 mit ihrer Vertretung in einer anderen Sache beauftragt habe. Zwar habe diese Angelegenheit nichts mit meiner Sache zu tun, so dass es grundsätzlich möglich gewesen wäre, mich gegen die Fa. Temming und zugleich die Fa. Temming gegen einen anderen Bauherrn zu vertreten. Die Fa. Temming wolle dies aber nicht und habe mit dem Entzug des sehr lukrativen Mandates gedroht, falls die Kanzlei Scheel & Krüger irgendeinen Bauherrn vor Gericht gegen sie vertreten würde.

Über diese Mitteilung habe ich mich sehr geärgert. Ich bin der Meinung, dass die Sozietät Scheel & Krüger meine Vertretung gegen die Fa. Temming gar nicht erst hätte übernehmen dürfen, wenn sie zuvor schon ein Mandat der Fa. Temming angenommen hatte. Falls die Übernahme meines Mandates - wie Rechtsanwalt Scheel meint - dennoch zulässig war, hätte die Sozietät Scheel & Krüger es aber auch uneingeschränkt zu Ende führen und mich auch vor Gericht gegen die Fa. Temming vertreten müssen. Aufgrund der Weigerung, mich gerichtlich zu vertreten, habe ich in der weiteren Bearbeitung der Sache durch die Kanzlei Scheel & Krüger keinen Sinn mehr gesehen und ihr das Mandat mit Schreiben vom 05.12.2008 entzogen.

Statt dessen habe ich am 10.12.2008 Rechtsanwalt Steiner, der Fachanwalt für Baurecht ist, mit der Fortführung des Mandates beauftragt. Rechtsanwalt Steiner hat die Sache dann zu meiner vollen Zufriedenheit erledigt. Er hat zunächst weitere außergerichtliche Korrespondenz mit der Fa. Temming geführt. Er wollte mich auch vor Gericht gegen die Fa. Temming vertreten. Als er bereits den Entwurf für eine Klageschrift gefertigt hatte, ist es aber zu einer außergerichtlichen Einigung gekommen. Allerdings hat Rechtsanwalt Steiner mir seinerseits unter dem 15.01.2009 auch wieder eine Rechnung gestellt. Danach musste ich die gleichen Gebühren und Auslagen für die außergerichtliche Vertretung, die ich schon an die Kanzlei Scheel & Krüger hatte zahlen müssen, nochmals an Rechtsanwalt Steiner zahlen.

Da ich nicht eingesehen habe, die Anwaltsgebühren doppelt zu zahlen, habe ich die Sozietät Scheel & Krüger mit Schreiben vom 21.01.2009 aufgefordert, mir das an sie gezahlte Honorar zu erstatten. Zu dem Anwaltswechsel ist es schließlich nur gekommen, weil sich Rechtsanwalt Scheel nicht korrekt verhalten hat und ich der Sozietät Scheel & Krüger deshalb das Mandat entziehen musste. Diese hat die Rückzahlung des Honorars jedoch mit Schreiben vom 28.01.2009 abgelehnt.

Ich bitte darum, zu prüfen welche Ansprüche mir wegen des bereits gezahlten Honorars zustehen und ggf. alles Erforderliche zu veranlassen. Von dem Bekannten, der mir die Rechtsanwälte Scheel & Krüger empfohlen hatte, habe ich inzwischen gehört, dass die Kanzlei schlecht laufe und möglicherweise demnächst aufgelöst werde.

2. Mandat eintragen und Akte anlegen.

3. Wdv. sodann



Zöckler  
Rechtsanwalt

Rechtsanwaltssozietät  
Scheel & Krüger

RAe Scheel & Krüger • Postfach 2523 • 48012 Münster

---

Herr  
Klaus Röwekamp  
Zur Dornhiede 87  
48161 Münster

Kai Scheel  
Rechtsanwalt

Bernd Krüger  
Rechtsanwalt

Servatiiplatz 7 • 48143 Münster  
Postfach 2523 • 48012 Münster

Telefon (0251) 60979-0  
Telefax (0251) 60979-29

Sparkasse Münster (BLZ 400 501 50) 328 779

Münster, den 19.11.2008

Unser Zeichen: **338/08Sch**

**Röwekamp ./ Temming**

Sehr geehrter Herr Röwekamp,

wir bedanken uns für die Übertragung des Mandates in der o. g. Angelegenheit.

Soweit eine Mangelbeseitigung in Betracht kommt, haben wir die Fa. Temming wie besprochen aufgefordert, die von Ihnen beanstandeten Baumängel zu beseitigen. Unser Schreiben an die Fa. Temming erhalten Sie beiliegend in Abschrift zur Kenntnisnahme.

Über die hier bislang angefallenen Gebühren und Auslagen erlauben wir uns Ihnen beiliegende Kostenrechnung zu übersenden und bitten höflichst um gelegentlichen Zahlungsausgleich durch Überweisung auf unser oben angegebenes Bankkonto.

Mit freundlichen Grüßen

  
Scheel  
Rechtsanwalt

Rechtsanwaltssozietät  
Scheel & Krüger

RAe Scheel & Krüger • Postfach 2523 • 48012 Münster

Herr  
Klaus Röwekamp  
Zur Dornhiede 87  
48161 Münster

Kai Scheel  
Rechtsanwalt

Bernd Krüger  
Rechtsanwalt

Servatiiplatz 7 • 48143 Münster  
Postfach 2523 • 48012 Münster

Telefon (0251) 60979-0  
Telefax (0251) 60979-29

Sparkasse Münster (BLZ 400 501 50) 328 779

Münster, den 19.11.2008

Unser Zeichen: **338/08Sch**

**Kostenrechnung**

**Röwekamp ./ Temming**  
(Bauvorhaben EFH Zur Dornhiede 87, Münster)

**Rechnungsnummer: 431/08**

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG)	613,80 €
Post- und Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV RVG)	20,00 €
Zwischensumme	633,80 €
19% Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG)	120,42 €
<b><u>Rechnungssumme</u></b>	<b><u>754,22 €</u></b>

Mit freundlichen Grüßen

  
Scheel  
Rechtsanwalt

Rechtsanwaltssozietät  
Scheel & Krüger

RAe Scheel & Krüger • Postfach 2523 • 48012 Münster

---

Herr  
Klaus Röwekamp  
Zur Dornhiege 87  
48161 Münster

Kai Scheel  
Rechtsanwalt

Bernd Krüger  
Rechtsanwalt

Servatiplatz 7 • 48143 Münster  
Postfach 2523 • 48012 Münster

Telefon (0251) 60979-0  
Telefax (0251) 60979-29

Sparkasse Münster (BLZ 400 501 50) 328 779

Münster, den 01.12.2008

**Röwekamp ./ Temming Bau AG**

Unser Zeichen: **338/08Sch**

Sehr geehrter Herr Röwekamp,

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat die Fa. Temming nunmehr schriftlich zu den geltend gemachten Baumängeln Stellung genommen. Das Schreiben der Fa. Temming übersenden wir Ihnen beiliegend zu Ihrer Kenntnisnahme.

Leider muss ich Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre Vertretung nur noch außergerichtlich zu Ende führen können. Ihre Vertretung gegen die Fa. Temming in Rahmen eines möglichen Gerichtsprozesses ist uns leider nicht möglich. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass unsere Sozietät durch Herrn Kollegen Krüger bereits im Oktober 2008 ein Mandat der Fa. Temming gegen einen anderen Bauherrn wegen einer Werklohnstreitigkeit bezüglich eines größeren gewerblichen Bauobjektes in Dortmund übernommen hat. Zwar steht diese Sache in keinerlei Zusammenhang mit Ihren Rechtsbeziehungen zur Fa. Temming, so dass Ihrer - auch gerichtlichen - Vertretung durch uns gegen die Fa. Temming wegen der Baumängel an Ihrem Einfamilienhaus an sich nichts entgegengestanden hätte. Leider hat Kerr Kollege Krüger, der das Mandat der Fa. Temming bearbeitet, aber die unverhohlene Aufforderung seitens der Fa. Temming erhalten, dass unsere Kanzlei in keinem Falle vor Gericht für einen ihrer Kunden auftreten dürfe. Anderenfalls werde man das uns bereits erteilte Mandat bezüglich des Bauvorhabens in Dortmund kündigen.

Da es sich bei dem von der Fa. Temming erteilten Mandat um ein äußerst lukratives Mandat handelt, welches für unserer Sozietät wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, sehen wir uns leider gezwungen, dem Verlangen der Fa. Temming nachzukommen. Wir bitten daher bereits jetzt um Ihr Verständnis, dass wir Ihre Vertretung nur noch solange fortführen können, wie es nicht zum Prozess kommt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Scheel

Rechtsanwalt

Klaus Röwekamp  
Zur Dornhiede 87  
48161 Münster

Münster, den 05.12.2008

## Durchschrift

Rechtsanwaltssozietät  
Scheel & Krüger  
Servatiiplatz 7  
48143 Münster

Betr.: Röwekamp ./.. Temming

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in der Sache gegen die Firma Temming habe ich Ihr Schreiben vom 01.12.2008 erhalten. Ihr Verhalten ist für mich äußerst befremdlich.

Als ich Ihnen das Mandat erteilt habe, bin ich natürlich davon ausgegangen, dass Sie mich umfassend und zwar auch in einem Gerichtsprozess vertreten können.

Unter den gegebenen Umständen möchte ich von Ihnen nicht mehr vertreten werden und entziehe Ihnen hiermit das Mandat mit sofortiger Wirkung. Die Ihnen übergebenen Bauunterlagen wollen Sie mir bitte umgehend zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Röwekamp  
Zur Dornhiede 87  
48161 Münster

Münster, den 21.01.2009

## Durchschrift

Rechtsanwaltssozietät  
Scheel & Krüger  
Servatiiplatz 7  
48143 Münster

Betr.: Röwekamp ./.. Temming

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in der o. g. Angelegenheit bitte ich um Erstattung des Honorars in Höhe von 754,22 €, das ich aufgrund Ihrer Rechnung vom 19.11.2008 an Sie gezahlt habe. Nachdem ich gezwungen war, Ihnen das Mandat zu entziehen, musste ich einen anderen Anwalt beauftragen, der die Sache für mich zu Ende geführt hat. Dabei musste ich die gleichen Gebühren und Auslagen, die Sie mir in Rechnung gestellt haben, an den neuen Anwalt noch einmal zahlen.

Da Sie wegen Ihres unkorrekten Verhaltens dafür verantwortlich sind, dass ich Ihnen das Mandat entziehen und den Anwalt wechseln musste, sind Sie nach meiner Auffassung verpflichtet, mir zumindest das an Sie gezahlte Honorar zu erstatten.

Nach meiner Auffassung hätten Sie mein Mandat erst gar nicht annehmen dürfen, wenn meine Gegnerin, die Fa. Temming, schon zu Ihren Mandanten zählte. Nachdem Sie mein Mandat allerdings ohne Einschränkung angenommen hatten, hätten Sie es auch zu Ende führen müssen. Ihre Mitteilung, dass Sie mich wegen Ihrer größeren finanziellen Interessen an dem Mandat der Fa. Temming nicht vor Gericht vertreten wollen, musste ich mir nun wirklich nicht gefallen lassen. Wenn alles ordnungsgemäß gelaufen wäre, hätte ich die Anwaltsgebühren in jedem Fall nur einmal zahlen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwaltssozietät  
Scheel & Krüger

RAe Scheel & Krüger • Postfach 2523 • 48012 Münster

---

Herr  
Klaus Röwekamp  
Zur Dornhiege 87  
48161 Münster

Kai Scheel  
Rechtsanwalt

Bernd Krüger  
Rechtsanwalt

Servatiplatz 7 • 48143 Münster  
Postfach 2523 • 48012 Münster

Telefon (0251) 60979-0  
Telefax (0251) 60979-29

Sparkasse Münster (BLZ 400 501 50) 328 779

Münster, den 28.01.2009

Unser Zeichen: **338/08Sch**

**Röwekamp ./ Temming Bau AG**

Sehr geehrter Herr Röwekamp,

eine Erstattung des Honorars (Rechnung vom 19.11.2008 ) kommt nicht in Betracht.

Entgegen der von Ihnen vertretenen Auffassung, waren wir nicht von Anfang an daran gehindert, Ihre Vertretung zu übernehmen. Allein der Umstand, dass die Firma Temming bereits in einer anderen Angelegenheit von uns vertreten wurde, führte nicht dazu, dass wir Ihr Mandat gegen die Firma Temming nicht hätten übernehmen dürfen. Wir hätten Ihr Mandat lediglich dann nicht annehmen dürfen, wenn die Gefahr bestanden hätte gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a BRAO, § 3 BORA) zu verstoßen. Dies war jedoch nicht der Fall. Der bestehende Auftrag der Fa. Temming betraf ausschließlich ein größeres gewerbliches Bauvorhaben eines anderen Bauherrn in Dortmund und hatte mit Ihrem Fall nichts zu tun.

Wir hätten Sie im Übrigen außergerichtlich auch weiter gegen die Firma Temming vertreten. Lediglich die Vertretung in einem Gerichtsprozess gegen die Firma Temming war uns aus den Ihnen bereits erläuterten Gründen nicht möglich.

Ihre Entscheidung, uns unter den gegebenen Umständen nicht weiter mit Ihrer Vertretung zu betrauen, haben wir zu respektieren. Gleichwohl sehen wir keine Veranlassung, Ihnen das gezahlte Honorar zu erstatten. Dem Honoraranspruch stehen entsprechende Leistungen unsererseits gegenüber. Wir haben die Angelegenheit hier rechtlich geprüft und sind bereits gegenüber der Fa. Temming in Ihrem Namen tätig geworden.

Dass der von Ihnen im Anschluss beauftragte Kollege Ihnen für die weitere außergerichtliche Vertretung gegenüber der Fa. Temming die gleichen Gebühren und Auslagen erneut

in Rechnung gestellt hat, mag sein. Dies liegt daran, dass die gesetzlichen Anwaltsgebühren für die außergerichtliche Vertretung pauschal anfallen, sobald der Anwalt für Sie nach außen tätig wird. Eine Doppelbelastung ist bei einem Anwaltswechsel daher manchmal nicht zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Scheel

Rechtsanwalt

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **05.02.2009**.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Rechnung der Rechtsanwälte Scheel & Krüger vom 19.11.2008 entsprechend den Vorschriften des RVG erstellt und rechnerisch richtig ist,
- die Rechtsanwälte Scheel und Krüger aufgrund der zwischen Ihnen getroffenen Vereinbarungen jeweils befugt waren, allein über Annahme und Durchführung von Mandatenaufträgen zu entscheiden.

Münster verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

**I. Dem Mandanten (M)** könnte ein auf die Erstattung des Honorars gerichteter Schadensersatzanspruch aus §§ 311 II, 280 I BGB (culpa in contrahendo) zustehen, wenn bereits die Übernahme des Mandates durch die Sozietät Scheel & Krüger (S & K) eine schuldhaft vorvertragliche Pflichtverletzung darstellt.

1. Ein solcher Anspruch würde sich gegen den Vertragspartner des Mandatsvertrages richten. Dies dürfte eine aus den Rechtsanwälten S & K bestehende **GbR** sein. Eine Sozietät von Rechtsanwälten ist Außen-GbR, soweit die Beteiligten - wie hier - nicht zulässigerweise ausdrücklich eine andere Rechtsform gewählt haben (Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl., § 705 Rn. 49). Nimmt ein Sozius einer solchen als GbR organisierten Rechtsanwaltssozietät ein Mandat an, kommt bei Fehlen anderer Erklärungen der Mandatsvertrag mit der insoweit rechtsfähigen GbR (vgl. Palandt/Sprau, aaO, § 705 Rn. 24) als solcher zustande (Palandt/Sprau, aaO, § 705 Rn. 49). - Die Kandidaten haben nach dem Bearbeitervermerk davon auszugehen, dass RA S insofern (entgegen § 714 BGB) einzelvertretungsberechtigt war. (Die Rspr. unterstellt dies in derartigen Fällen regelmäßig, vgl. BGHZ 56, 355; 124, 47; Schäfer DStR 03, 1078 - *liegen den Kandidaten nicht vor*).

2. Eine schuldhaft Pflichtverletzung bei der Übernahme des Mandats könnte vorliegen, wenn RA S das Mandat namens der Sozietät angenommen hat, obwohl diese aufgrund des **Verbotes der Vertretung widerstreitender Interessen** von vornherein an einer Vertretung des M gegen die Temming Bau AG (T) gehindert war. Bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Besorgung einer bestimmten Angelegenheit kommt in der Regel ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter (§§ 675, 611 BGB) zustande, auf den neben den Bestimmungen des BGB verschiedene Sondervorschriften insbesondere der **BRAO** und der **BORA** Anwendung finden (Palandt/Sprau, aaO, § 675 Rn. 19). Gemäß § 43a IV BRAO ist es dem Rechtsanwalt verboten, widerstreitende Interessen zu vertreten. Auch wenn der Wortlaut des § 43a IV BRAO dies nicht verlangt, geht die ganz h. M. allerdings davon aus, dass ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Verbotes ist, dass die widerstreitenden Interessen im Rahmen **derselben Rechtssache** vertreten werden. § 3 I BORA stellt dies ausdrücklich klar (vgl. Grunewald, ZEV 2006, 386 m.w.N. - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Hier stand das zuvor von T erteilte Mandat in keinem Zusammenhang mit der Angelegenheit, in der M vertreten werden wollte. - Vorkenntnisse zum anwaltlichen Berufsrecht dürften auch von besseren Kandidaten nicht zu erwarten sein. Die Aufgabe ist darauf angelegt, dass die Kandidaten anhand der im Sachverhalt genannten Normen zu einer vertretbaren Lösung gelangen.

Besonders aufmerksame Kandidaten können noch erörtern, ob eine Pflichtverletzung darin gesehen werden kann, dass M nicht schon bei der Erteilung des Mandates auf das bereits mit T bestehende Mandatsverhältnis hingewiesen wurde. Der BGH hat entschieden (NJW 2008, 1307 - *liegt den Kandidaten nicht vor*), dass ein RA zu offenbaren hat, dass er oder ein anderes Sozietätsmitglied den Gegner der Person, welche ihm ein neues Mandat anträgt, häufig in Rechtsangelegenheiten vertritt, unabhängig davon ob ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang mit dem neuen Mandat besteht. Denn häufige Aufträge derselben Partei könnten zu wirtschaftlicher Abhängigkeit oder zu einer besonderen Identifizierung mit deren Angelegenheiten führen. Hier bestand jedoch nur ein Mandat der T in einer anderen Sache. Für weitere frühere oder zukünftige Mandate der T bestehen keine konkreten Anhaltspunkte.

**II. M** dürfte jedoch ein Anspruch auf Erstattung des Honorars aus §§ 628 I 3, 346 BGB zustehen. Wie bereits dargelegt handelt es sich bei dem anwaltlichen Mandatsvertrag um einen **Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter**. Gemäß § 628 I 2 BGB steht der dienstverpflichteten Anwaltssozietät ein Honoraranspruch für erbrachte Leistungen dann nicht zu, wenn sie durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Mandats durch den Mandanten veranlasst hat und ihre bis zur Kündigung erbrachten Leistungen in Folge der Kündigung für den Mandanten kein Interesse haben. Bereits im Voraus erbrachte Honorarzahlungen hat sie dem Mandanten in diesem Fall nach § 628 I 3 BGB zu erstatten.

1. Voraussetzung des Erstattungsanspruchs ist demnach zunächst eine **wirksame fristlose Kündigung** des Mandatsverhältnisses gemäß §§ 626, 627 BGB (Palandt/Weidenkaff, aaO, § 628 Rn. 1). Da kein Arbeitsverhältnis vorliegt und es sich um **Dienste höherer Art** handelt (vgl. Palandt/Weidenkaff, aaO, § 627 Rn. 2), war die fristlose Kündigung des Mandats durch M gemäß § 627 I BGB ohne weitere Voraussetzungen möglich. Indem M der Sozietät S & K durch Schreiben vom 05.12.2008 mitteilte, er entziehe ihr das Mandat mit sofortiger Wirkung, dürfte er eine fristlose Kündigung erklärt haben.

2. Die Kündigung müsste weiterhin auch durch ein **vertragswidriges Verhalten** seitens der Sozietät **veranlasst** worden sein. Insofern dürfte eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung zu fordern sein (Palandt/Weidenkaff, aaO, § 628 Rn. 4). Hier hatte RA S dem M mitgeteilt, die Sozietät könne ihn deshalb nicht gerichtlich vertreten, weil T dies verlangt habe und T anderenfalls das von ihr erteilte, für die Sozietät sehr lukrative Mandat entziehen werde. In dieser Weigerung des S, M auch gerichtlich gegen T zu vertreten, nachdem er sein Mandat zunächst uneingeschränkt angenommen hatte, dürfte eine schwerwiegende Verletzung der aus dem Anwaltsvertrag folgenden Verpflichtung liegen, die Interessen des M nach allen Seiten hin, gegebenenfalls auch gerichtlich, wahrzunehmen. Ein uneingeschränktes Mandat umfasst regelmäßig auch die Vertretung vor Gericht. Der Mandant kann in der Regel davon ausgehen, dass der Anwalt, der ihn berät und außergerichtlich vertritt, auch eine Klage oder eine Klageerwiderung für ihn fertigt, einreicht und in der mündlichen Verhandlung für ihn auftritt (BGH NJW 2008, 1307 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Das schuldhaft Verhalten des RA S ist **analog § 31 BGB** der GbR als solcher zuzurechnen (Palandt/Heinrichs/Ellenberger, aaO, § 31 Rn. 3).

3. Der Anwalt verliert seinen Honoraranspruch nach § 628 I 2 BGB schließlich nur, wenn und soweit seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Mandanten **nicht mehr von Interesse** sind. Dies ist regelmäßig der Fall, soweit der Mandant an einen anderen Anwalt nunmehr nochmals das gleiche Honorar zahlen muss (BGH, NJW 2008, 1307 m. w. N.; MüKo/Henssler, aaO, § 628 Rn. 21 - *liegen den Kandidaten nicht vor*). Hier musste M infolge des Anwaltswechsels ein Honorar in Höhe der an die Sozietät S & K gezahlten Beratungsgebühr nebst Auslagenpauschale erneut an Rechtsanwalt Steiner zahlen.

**III.** Für den Anspruch des M gegen die Sozietät haften S und K als deren Gesellschafter **analog § 128 HGB** persönlich (vgl. Palandt/Sprau, aaO, § 714 Rn. 12). Die Gesellschafter haften untereinander als Gesamtschuldner (Palandt/Sprau, aaO, § 714 Rn. 16). Neben der Gesellschaft haften sie, auch wenn kein echtes Gesamtschuldnerverhältnis besteht, „wie Gesamtschuldner“, was bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch eine entsprechende Formulierung des Klageantrags klar zu stellen wäre.

**IV.** M dürfte zu raten sein, Klage gegen die aus S & K bestehende GbR vor dem gemäß §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständigen AG Münster zu erheben. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Sozietät schlecht laufen und vor der Auflösung stehen soll, dürfte es zweckmäßig sein, die Klage zugleich auch gegen K und S persönlich zu richten.